



# Lambert-Gratiswebinare Steuerfachwirte

## Webinar Steuerrecht I, Gewerbesteuer

### Aufgabe 8.25:

Die X-AG aus Berlin hält 14 % an der Y-AG aus Dresden. Sie erhält für das Jahr 2020 eine Dividende von 1.000 €. Der vorläufige Jahresüberschuss der X-AG beträgt 5.000 €.

Was sind die körperschaft- und gewerbesteuerlichen Konsequenzen des o.e. Sachverhalts?

b) Wie verhält es sich, wenn die X-AG an der Y-AG nur 9 % hält?

c) Wie verhält es sich, wenn die X-AG an der Y-AG 18 % hält?

### Aufgabe 8.26:

Der Gewerbetreibende Holger Rath aus Kaarst (NRW) hält eine Beteiligung an der Y-AG aus Dresden in einem Betriebsvermögen. Die Y-AG schüttet 2.000 € Gewinnbeteiligung an ihn aus. Wie ist die gewerbesteuerliche Konsequenz dieses Vorgangs?

## Webinar Rechnungswesen, Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrechtlich

### Aufgabe 8.27:

Daniel L, Fabrikant und Einzelhändler, betreibt seit Jahren sein Unternehmen in Berlin. Das Wirtschaftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Er will seinen endgültigen Jahresabschluss zum 31.12.2020 auch der steuerlichen Gewinnermittlung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften zu Grunde legen. Sollten Bilanzansätze nach Handels- und Steuerrecht jedoch zwingend voneinander abweichen, so hat Daniel L dies steuerlich gesondert dargestellt. Er versteuert seine Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Es ist davon auszugehen, wenn nicht im Sachverhalt etwas anderes erwähnt ist, dass die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind, die steuerpflichtigen Umsätze unterliegen ausnahmslos dem allgemeinen Steuersatz von 19 %. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, ist davon auszugehen, dass für das Wirtschaftsjahr 2020 (= Kalenderjahr) der handelsrechtliche Jahresüberschuss möglichst hoch und der steuerrechtliche Gewinn möglichst

niedrig gehalten werden sollen. Falls es zulässig ist, soll die Handelsbilanz mit der Steuerbilanz übereinstimmen.

### **Börsennotierte Wertpapiere**

Am 5.1.2012 hatte Daniel L aus betrieblichen Mitteln börsennotierte Wertpapiere aus der Automobilbranche zur Geldanlage gekauft und seither mit den nachstehenden Anschaffungskosten im Anlagevermögen bilanziert:

150 Stück Aktien der BuMuWu AG - nominell 100 € - zum Kurs von jeweils 350 €, kursabhängige Spesen etc. lagen bei 2 % des Anschaffungspreises.

Ab Mitte des Jahres 2016 waren die vorstehend genannten Wertpapiere ständig im Kurs gefallen und bis zum 31.12.2016 auf 210 € pro Aktie gesunken. Daniel L hatte daraufhin zutreffend eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen. Auch steuerlich hatte Daniel L sein Wahlrecht zur Vornahme einer Teilwertabschreibung wahrgenommen, steuerliche Schlussfolgerungen hieraus sind zutreffend erfolgt. Ab Juli 2020 stieg der Kurs wieder an und betrug zum 31.12.2018 pro Aktie 280 €. Anfang 2021 bis zur Bilanzerstellung am 31.03.2021 schwankt der Kurs der Wertpapiere zwischen Preisen von 280 € und 350 € je Aktie. Buchungen waren zu dem Vorgang im Jahr 2020 noch nicht erfolgt.

### **Aufgabenstellung**

- a) Wie erfolgte die handels- und steuerrechtliche Beurteilung des Sachverhalts in den Jahren 2012 - 2019?
- b) Beurteilen Sie den vorstehend genannten Sachverhalt unter Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie den jeweiligen Verwaltungsanweisungen im Jahr 2020.

## **Webinar Steuerrecht I, Körperschaftsteuer, Ermittlung zu versteuerndes Einkommen**

### **Aufgabe 8.28:**

Die X-AG aus Berlin hatte im Jahr 2020 einen handelsrechtlichen Jahresüberschuss in Höhe von 230.000 € erzielt. Hierbei wurden folgende Sachverhalte berücksichtigt:

Es wurde eine Drohverlustrückstellung berücksichtigt von 20.000 €. Außerdem wurde ein durch einen Unternehmenskauf am 15.1.2020 realisierter Geschäfts- oder Firmenwert handelsrechtlich korrekt behandelt. Weiterhin wurden 7.000 € Bewirtungsaufwendungen gebucht, die ordnungsmäßig waren. 2.000 € hiervon wurden im Konto „Allgemeine Aufwendungen“ erfasst. Aus einer Beteiligung an der Y-AG in Höhe von 8 % wurde eine Dividende erfasst in Höhe von 8.000 €. Aus einer weiteren Beteiligung in Höhe von 12 % betrug die Dividende 15.000 €.

Es wurde ein Kredit vergeben von Herrn X, der mit 60 % an der X-GmbH beteiligt ist, in Höhe von 10.000 €. Hierfür wurde ein jährlicher Zins vereinbart von 2 %. Marktüblich wären 5 % gewesen.

Es wurden 10.000 € Körperschaftsteuer und entsprechende Vorauszahlung Solidaritätszuschlag hierauf geleistet.

### **Aufgabenstellung:**

Berechne das zu versteuernde Einkommen der X-AG für das Jahr 2020. Auf die Kapitalertragsteuer und die Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.



**Alle Infos (Podcasts, Videos, Blogposts, MindMaps, zukünftige und ehemalige Webinare) für Steuerfachwirte** unter [www.daniel-lambert.de/steuerfachwirte](http://www.daniel-lambert.de/steuerfachwirte).

**Prüfungswebinare im November und Dezember 2020:**

- **Steuerrecht I** (EStG, KStG, GewStG):

18., 19. und 20.11., jeweils 17 – 21 Uhr

- **Steuerrecht II** (AO, UStG, ErbStG, BewG):

30.11., 1.12. und 2.12., jeweils 17 – 21 Uhr

- **Rechnungswesen** (Buchführung und Bilanzsteuerrecht, Gesellschaftsrecht, Betriebswirtschaft – Jahresabschlussanalyse, Kostenrechnung, Finanzierung):

Samstag und Sonntag, 21. und 22.11., jeweils 10 – 16 Uhr